

Strafausschließungsgründe

sind in der [Person](#) des Straftäters liegende, zur Tatzeit bereits gegebene Umstände, die eine Strafbarkeit trotz Verwirklichung des Tatbestandes nicht eintreten lassen.

Beispiel: Strafvereitelung zugunsten eines Angehörigen (§ [258 Abs. 6 StGB](#))